OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-350368/8/GS/JB

Datum:

Linz, 27. Juli 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des C.R., X, L., vom 11.5.2017, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz, vom 9.5.2017, GZ: SJF, betreffend Abweisung des Antrages auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs (Bedarfsorientierte Mindestsicherung) nach Durchführung einer öffentlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Der Bescheid wird gemäß § 28 Abs. 3 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz (VwGVG) behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 9.5.2017 wurde dem Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 1.2.2017 auf Zuerkennung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gemäß §§ 31, 4ff, 7 iVm § 11 Oö. BMSG keine Folge gegeben. In der Begründung führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf bis dato keine gesundheitlichen Einschränkungen nachgewiesen habe. Der Bf wäre im Laufe seines letzten Bezuges darüber aufgeklärt worden, dass die Bemühung, die soziale Notlage durch Arbeitsuche und Annahme jeder zumutbaren Arbeit zu überwinden, gemeinsam mit dem Vorliegen der sozialen Notlage an sich eine Voraussetzung für den Bezug Bedarfsorientierter Mindestsicherung darstelle. Aufgrund der Antragstellung am 1.2.2017 wäre der Bf mit Schreiben vom 17.2.2017 ersucht worden, Nachweise über die von ihm angestrengten Versuche einer neuerlichen Arbeitsaufnahme sei März 2016 zu erbringen und Dienstverhältnisse seit diesem Zeitpunkt bekannt zu geben. Am 8.3.2017 habe der Bf per E-Mail die entsprechenden Arbeitsnachweise ab Februar 2016 übermittelt. Aus den vorgelegten Unterlagen sei ersichtlich, dass im Februar 2016 bis 1.2.2017 von der Seite des Bf elf Bewerbungen erfolgt seien. Ab der Antragstellung am 1.2.2017 bis 15.2.2017 habe der Bf vier Bewerbungen nachgewiesen. Im Zeitraum vom 16.2.2017 bis 8.3.2017 sei laut seinen Angaben keine einzige Bewerbung erfolgt. Der Bf habe im Zeitraum seit Februar 2016 kein Vorstellungsgespräch gehabt, kein Probearbeiten und kein Dienstverhältnis angeführt. Bezüglich „Probearbeiten“ habe der Bf im E-Mail vom 8.3.2017 folgendes angeführt:
„Probe-Arbeit und Praktikum sei gesetzlich unzulässig. Ich bin nicht geistig beeinträchtigt und auch sonst auf dem aktuellen Stand, was meine Ausbildung und Zusatz-Qualifikationen angeht. Der Arbeitsmarkt ist aktuell sehr dynamisch, deshalb muss ich mich weder von ihnen noch sonst irgendjemanden qualifizieren lassen, um mich auf dem zweiten und dritten Arbeitsmarkt zu verheizen.“
Einblick in die Versicherungszeiten hätten ergeben, dass der Bf sei 1.12.2012 keinem Arbeits- oder Dienstverhältnis mehr nachgegangen sei. Im Schreiben vom 30.3.2017 hätte der Bf keine Punkte angeführt, die eine bisher von ihm unerwähnt gebliebene Bewerbungstätigkeit oder sonstige Bemühung, eine Begründung oder Erklärung für den angeführten Zeitraum enthalten hätten und die eine Änderung der Entscheidung ermöglichen würde. Ebenso habe der Bf im Rahmen eines Telefonates am 20.4.2017 und in weiteren Schreiben vom 18.4.2017 und vom 20.4.2017 keine Angaben gemacht, die auf weitere, bis dahin nicht bekannte Bemühungen schließen lassen würden, und die eine Änderung der Entscheidung ermöglichen würden. Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes zur Bewerbungstätigkeit im letzten Jahr habe die Behörde festgestellt, dass der Bf sich nicht ausreichend um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten bemüht habe, um die soziale Notlage, in der er sich befindet, zu überwinden. Der Wohnbedarf betrage insgesamt 261,02 Euro und sei mit der AMS-Leistung des Bf gedeckt und durch

die Einschränkung nicht gefährdet. Es habe daher auch keine Bedarfsdeckung gemäß § 11 Abs. 7 Oö. BMSG zu erfolgen.

I.2. In der ggst. Beschwerde bringt der Bf im Wesentlichen vor, dass der Grund für die erfolglose Arbeitssuche nach kollektivvertraglich korrekter Bezahlung nur den einzigen Grund habe, dass Unternehmen aufgrund Subventionen und Vetternwirtschaft nicht bereit wären, ältere Menschen anzustellen. Seine Versicherungszeiten würden dies exakt belegen, wie sie richtig bemerkt hätten. Der Behörde sei seiner Zeit nichts Besseres eingefallen, als ihn zur Fahrt zu einem „Case-Management“ zu schicken. Ohne vorher persönlich mit ihm gesprochen zu haben. Der Bf fühle sich dadurch persönlich denunziert, dequalifiziert und habe wegen dieses Vorfalles wochenlang massive Depressionen gehabt.

I.3. Mit Schreiben vom 29.5.2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29.6.2017, zu der der Bf und Vertreter der belangten Behörde geladen wurden.

II. Das Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf ist am 17.6.1967 geboren und in L., X, wohnhaft sowie alleinstehend. Er bezieht vom AMS Leistungen in Höhe von täglich 25,56 Euro (Notstandshilfe). Zum Antragszeitpunkt betrug die monatliche Miete 184,02 Euro (Miete 341,52 Euro abzügl. Wohnbeihilfe 157,50 Euro, sowie für Strom und Heizung an die L. A. monatlich 39 Euro und 38 Euro). Gesundheitliche Einschränkungen der Arbeitskraft wurden vom Bf nicht nachgewiesen und auch nicht behauptet. Seit der Antragstellung am 1.2.2017 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs wurden vom Bf folgende Bewerbungen für eine Arbeitsstelle abgegeben: Am 2.2.2017 bei der Firma H. als Geschäftsleiter, am 3.2.2017 bei der Firma G. als Sicherheitsberater, am 15.2.2017 bei der Firma M., am 17.3.2017 bei der D. T. und am 6.6.2017 als Arbeitsbegleiter bei der F. Darüber hinaus hat sich der Bf am 8.1.2017 beim M. L. betreffend „EDV-Verkauf“ beworben.

Aus dem Versicherungsdatenauszug ist ersichtlich, dass der Bf seit 1.12.2012 keinem Arbeits- oder Dienstverhältnis mehr nachgegangen ist.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den Angaben in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 29.6.2017 und den vom Bf im Anschluss an die Verhandlung übermittelten E-Mails betreffend Stellenbewerbungen vom 29.6.2017.

IV. Rechtliche Erwägungen:

Das Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) bestimmt:

§ 5
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung

Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist, dass eine Person im Sinn des § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

§ 7
Bemühungspflicht

(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung setzt die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.
(Anm: LGBl.Nr. 36/2016)
(2) Als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 gelten insbesondere:

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre;

3a. die erforderlichen Maßnahmen zur Integration nach Maßgabe des § 11a sowie

4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl.Nr. 36/2016)

(3) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 2 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 8 Abs. 4 - die unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung sicherzustellen.

§ 11
Einsatz der Arbeitskraft

(1) Hilfebedürftige haben ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.
(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(3) Der Einsatz der Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern auf Grund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann. Bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres eines Kindes kann dieser Elternteil auch bei verfügbaren geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten vom Einsatz der Arbeitskraft absehen, es sei denn, er hätte bereits bei der Entscheidung zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine abweichende Wahl für eine kürzere Bezugsvariante getroffen,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten bzw. eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann oder
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,

6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter die Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung

   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung des Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder

   b) an einer mindestens dreimonatigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Ein-gliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

   und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(Anm: LGBl.Nr. 24/2017)

(3a) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist. *(Anm: LGBl.Nr. 24/2017)*

(3b) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde. *(Anm: LGBl.Nr. 24/2017)*

(4) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

(5) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt werden oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

(6) Abs. 4 und Abs. 5 gelten sinngemäß, wenn Maßnahmen nach § 19 und § 20 abgelehnt oder nicht zielstrebig verfolgt werden. Entsprechendes gilt, wenn Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen trotz Ermahnung unbegründet nicht eingehalten werden. *(Anm: LGBl.Nr. 24/2017)*

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs der arbeits- oder unterstützungsunwilligen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen, Lebensgefährtinnen oder -gefährten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner darf durch Einschränkungen nach den Abs. 4, 5 und 6 nicht gefährdet werden. Die

Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen. *(Anm: LGBl.Nr. 24/2017)*

Strittig ist, ob der Bf durch seine vorgenommenen Bewerbungen seine Arbeitskraft in zumutbarer Weise eingesetzt hat und um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten bemüht war, um die beantragte Mindestsicherung zu erlangen.

Vorab wird festgestellt, dass beim Bf keine absoluten Ausnahmegründe vom Einsatz der Arbeitskraft nach § 11 Abs. 3 Oö. BMSG vorliegen und auch nicht behauptet wurden.

Da von der belangten Behörde der Antrag auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung abgewiesen wurden, ist zu untersuchen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 11 Abs. 5 Oö. BMSG vorliegen.

Nach § 11 Abs. 5 können die Leistungen im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt werden oder von vornherein nicht gewährt werden. In den gesetzlichen Erläuterungen AB 434/2011 ist zu dieser Bestimmung ausgeführt, dass dies zum Beispiel dann der Fall sein soll, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares (vgl. § 7 Abs. 1) Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen wird oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird.

Da kein konkret vorhandenes Beschäftigungsverhältnis im gegenständlichen Fall in Betracht kommt, muss geprüft werden, ob vom Bf von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wurde.

Beim Bf waren, wenn auch in äußerst spärlichem Ausmaß, Bewerbungsaktivitäten zumindest ansatzweise erkennbar. Durch die im Verfahren vorgelegten Bewerbungen ist für die erkennende Richterin nicht ableitbar, dass vom Bf von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie bereits erwähnt kann durch die vom Bf vorgelegten Bewerbungen nicht abgeleitet werden, dass von ihm von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Die bis dato vom Bf getätigten Bemühungen, eine Arbeitsstelle zu finden, sind jedoch äußerst gering. Aus diesem Grund ist der belangten Behörde einerseits anzuraten, im fortzusetzenden Verfahren eine Befristung zu setzten, andererseits den Bf im Bescheid darauf hinweisen, dass er konkret vorgegebene Bemühungen

umzusetzen hat (Hinweis auf diese Obliegenheit im Bescheid), ansonsten ihm die Rechtsfolgen des § 11 Abs. 4 oder 5 (Kürzung oder Nichtgewährung) drohen könnten. Es liegt dabei im Ermessen der Behörde, welche Befristung sie setzen wird und welche Bemühungspflichten (entsprechende Bewerbungsaktivitäten, Case-Management, ...) genannt werden.

Da der Bf aufgrund des vorliegenden Versicherungsdatenauszuges als sogenannter „Langzeitarbeitsloser“ einzustufen ist, wird der Bf auch Angebote eines sogenannten „Case-Managements“ bzw. andere Angebote des zweiten und dritten Arbeitsmarktes (geförderter Bereich) anzunehmen haben.

In den Erläuterungen zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung BGBl. I Nr. 96/2010 (677 BlgNr. XXIV. GP), die dem Oö. BMSG zugrunde liegt, wird u.a. Folgendes festgehalten:

„... Vor allem sollen die Bezieher/innen von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung durch die angestrebte Verschränkung mit dem AMS rascher und nachhaltiger (wieder) in das Erwerbsleben eingegliedert werden können. Damit sollen nicht nur kurzfristige Perspektiven für die Leistungsbezieher/innen eröffnet, sondern auch Mittel – und langfristige sozialökonomische Effekte bewirkt werden. Mittelfristige Effekte können dadurch erzielt werden, dass die Verweildauer in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung deutlich verkürzt werden kann; längerfristige Effekte entstehen insbesondere durch den Erwerb von Pensionsversicherungszeiten aufgrund einer Erwerbstätigkeit, die eine eigene Absicherung im Alter ermöglichen.
...
Bei den Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung handelt es sich um kein arbeitsloses Grundeinkommen. Vielmehr steht es den Ländern frei, die Leistungen wie bisher in der Sozialhilfe vom Einsatz der Arbeitskraft abhängig zu machen.
... im Hinblick auf die Zumutbarkeit einer Beschäftigung wird nunmehr aber ausdrücklich auf die für die betreffende Person in der Arbeitslosenversicherung geltende Maßstäbe (vgl. § 9 AlVG) abgestellt. Bestehen dort keine Ansprüche, sind die Zumutbarkeitskriterien wie bei der Notstandshilfe maßgebend, nachdem kein Berufsschutz mehr besteht. Damit soll ein weitest möglicher Gleichlauf mit der Arbeitslosenversicherung gewährleistet werden.
...
Der subsidiäre Charakter der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gebietet gerade beim Einsatz der Arbeitskraft, dass unzureichende Mitwirkung der die jeweilige Leistung gelten machenden Person sanktioniert werden muss.“

Dementsprechend geht auch aus den Gesetzesmaterialen zu § 11 Oö. BMSG (AB 434/2011) hervor, dass „.. *bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit und*

Zumutbarkeit einer Beschäftigung grundsätzlich bei der jeweiligen Person von denselben Kriterien wie bei der Notstandshilfe (bzw. beim Bezug von Arbeitslosengeld von bei diesen vorgesehenen Kriterien) auszugehen ist (vgl. § 9 AlVG)." Dieser weitest mögliche Gleichlauf der für die Person nach dem AlVG geltenden Maßstäbe mit jenen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wird auch vom Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 25. April 2013, Zl. 2012/10/0191 ausdrücklich festgehalten.

Hinsichtlich der in § 9 AlVG festgelegten Kriterien zur Beurteilung der Arbeitswilligkeit wurde bereits seitens des Bundesverwaltungsgerichts in der Entscheidung vom 20. Mai 2014, GZ: L 501 2002356-1/7E und GZ: L 501 2007084-1/6E, ausführlich begründet und unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum AlVG (vgl. VwGH vom 4. September 2013, Zl. 2012/08/0076), wonach Notstandshilfebezieher gemäß § 9 Abs. 3 AlVG keinen Entgelt- und Berufsschutz mehr genießen, dargelegt, dass als Notstandshilfebezieher auch Arbeitstätigkeiten zumutbar sind, die von der beruflichen Ausbildung abweichen. Eine vom AMS vermittelte Beschäftigung kann nicht schon deshalb als nicht zumutbar gewertet werden, wenn sie im Hinblick auf die bisherige Beschäftigung des Bf einen gewissen Abstieg bedeutet und in ihrer Art von der bisherigen Beschäftigung, besonders auch hinsichtlich ihrer Entlohnung, wesentlich abweicht (vgl. auch VwGH vom 19. März 1987, Zl. 86/08/0007).

Der Bf verkennt daher die Rechtslage, wenn er sich auf den Standpunkt stellt, er sei als Notstandshilfebezieher hinsichtlich des erforderlichen Einsatzes seiner Arbeitskraft nur zur Annahme einer seiner beruflichen Ausbildung entsprechenden Arbeitsstelle verpflichtet. Um die Mitwirkungspflicht des Bf in Zukunft leichter beurteilen zu können, werden von der belangten Behörde im fortzusetzenden Verfahren Maßnahmen (formuliert als Hinweis) zu nennen sein. Diese sind vom Bf zu erfüllen, andernfalls die Rechtsfolge nach § 11 Abs. 4 oder 5 eintreten könnte. Außerdem wird der Bf auf seine realitätsfremde Bemerkung aufmerksam gemacht, dass er als Langzeitarbeitsloser auf dem aktuellen Stand betreffend Ausbildung sei. Ein sogenanntes „Case-Management" ist vielmehr als Hilfe zur Wiedereingliederung gedacht!

Im fortzusetzenden Verfahren wird die belangte Behörde nunmehr zu ermitteln haben, welche Obliegenheiten zum Einsatz der Arbeitskraft dem Bf vorgeschrieben werden. Außerdem liegt es im Ermessen der Behörde, welche Befristung sie dem Bf setzen wird.

Der Bf wird darauf hingewiesen, dass eine rückwirkende Auszahlung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gesetzlich nicht zulässig ist. Gemäß § 28 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung Bedarfsorientierte Mindestsicherung einen vorherigen Antrag voraus. In den Erläuterungen zu § 28 Abs. 4 Oö. BMSG ist diesbezüglich ausgeführt: „Da die antragstellende Person mit der Antragstellung

ihre soziale Notlage zum Ausdruck bringt, ist ab diesem Zeitpunkt zu prüfen, ob ein Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung besteht. Eine rückwirkende Antragstellung scheidet damit ebenso aus, wie die Beurteilung des Antrages erst ab jenem Zeitpunkt, ab dem sämtliche für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen vorliegen. ...“

Die belangte Behörde hat daher aufgrund der vorliegenden Entscheidung des Verwaltungsgerichtes die Voraussetzungen hinsichtlich der Ermittlung der sozialen Notlage des Bf ab Abtragstellung neu zu beurteilen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach seiner Auffassung die ihm gewährte Bedarfsorientierte Mindestsicherung so niedrig bemessen worden seien. Über die Frage der Höhe der Mindestsicherung hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes würde dem Bf im ggst. Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der beantragten Leistung genommen werden. Insofern war daher der Beschwerde der Art Folge zu geben, dass der Bescheid der belangten Behörde behoben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückverwiesen wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Bei der Beurteilung der Erfüllung der Bemühungspflicht handelt es sich um eine einzelfallbezogene Beurteilung. Weder weicht die ggst. Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, nicht fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen (siehe oben angeführte Judikatur des VwGH). Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger